

Erläuterungen
zum Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten
des Hessischen Landtags

vom 14. Dezember 1989,

zuletzt geändert am 08.08.2023

Zu § 6

Zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

1. Der Berechnung des Tage- und Übernachtungsgelds werden § 2 Abs. 2 Satz 1, § 7 Satz 1 und die §§ 8 und 10 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DRÄndG) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-HRKG) vom 28. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 54) zugrunde gelegt. Kostenbelege sind der Landtagskanzlei im Rahmen der Abrechnung möglichst in elektronischer Form vorzulegen.
2. Wird eine Reise mit einer nicht mandatsbedingten Reise zeitlich verbunden, so wird das Tagegeld höchstens so bemessen, als wäre das Mitglied des Landtags unmittelbar vor dem mandatsbedingten Anlass vom Dienstort (Ort der Haupt- bzw. Nebenwohnung nach AB Nr. 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HessAbgG) zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum Dienstort gereist wäre.

Zu § 7

Kostenbelege sind der Landtagskanzlei im Rahmen der Abrechnung möglichst in elektronischer Form vorzulegen.

Zu Abs. 1

1. § 5 Abs. 1 Satz 3 HRKG findet grundsätzlich, § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 HRKG und die dazu erlassenen VV-HRKG finden sinngemäß Anwendung.
2. Die Verpflichtung zur Begründung bei der Benutzung von nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wird von der AB zu § 7 Abs. 1 HessAbgG nicht berührt.
3. Wird eine Reise mit einer nicht mandatsbedingten Reise zeitlich verbunden, so werden die Fahrkosten höchstens so bemessen, wie wenn das Mitglied des Landtags unmittelbar vor dem mandatsbedingten Anlass vom Dienstort (Ort der Haupt- bzw. Nebenwohnung nach AB Nr. 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HessAbgG) zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum Dienstort gereist wäre.

Zu § 9

Zu Abs. 3

Zu AB Nr. 1 bis 3 zu § 9 Abs. 3 HessAbgG gelten im Übrigen die Erläuterungen zum Fünften Abschnitt entsprechend.

Zu § 14

Zu Abs. 2

Eine durchgeführte Nachversicherung schließt die Möglichkeit einer Rückzahlung der aufgewendeten Nachversicherungsbeiträge aus.

Zu § 18

Zu Abs. 2

1. Zum Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch ein Einkommen nach § 26 Abs. 4, das ein Mitglied des Landtags aus einer Tätigkeit erhält, die nach § 37 Abs. 2 nicht mit dem Mandat unvereinbar ist (z. B. Bedienstete von Kapitalgesellschaften mit mehr als 50 vom Hundert kommunaler Beteiligung).
2. Wird kein Nachweis durch das Mitglied des Landtags erbracht, dass die tatsächlich geleistete Arbeit dem Einkommen entspricht, wird die Ruhensregelung voll wirksam.

Zu § 20

1. Liegen zugleich Versorgungs- bzw. Rentenansprüche nach § 21 vor, so gelten diese als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift. Eine besondere Ruhensregelung nach § 21 erfolgt nicht mehr.
2. Die Anwendung der in § 20 Abs. 2 genannten Vomhundertsätze für die Hinterbliebenen ergibt für § 20 Abs. 1 folgende Ruhensgrenzen der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 HessAbgG:

		Übergangsregelung nach § 38c ¹⁾
1. Witwen und Witwer:	55 v. H.	60 v. H.
2. Vollwaisen:	20 v. H.	
3. Halbwaisen:	12 v. H.	

Zu § 21

1. Die Anwendung der in § 21 Abs. 3 genannten Vomhundertsätze für die Hinterbliebenen ergibt für § 21 Abs. 1 folgende Ruhensgrenzen der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 bzw. der höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:

		Übergangsregelung nach § 38c ²⁾
1. Witwen und Witwer:	39,46 v. H.	43,05 v. H. / 45 v. H. (§ 38a)
2. Vollwaisen:	14,35 v. H.	15 v. H.
3. Halbwaisen:	8,61 v. H.	9 v. H.

¹⁾ Änderung durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 352). Außerdem vermindern Abschläge die Ruhensgrenzen (vgl. § 10 Abs. 2).

²⁾ Änderungen durch Gesetze vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 202) sowie 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 352). Außerdem vermindern Abschläge die Ruhensgrenzen (vgl. § 10 Abs. 2).

2. Im Falle des § 21 Abs. 2 tritt an die Stelle der Grundentschädigung nach Nr. 1 die dort vorgesehene erhöhte Ruhensgrenze der um ein Viertel der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 erhöhten ruhegehaltfähigen Amtsbezüge.

Zu § 26

Zu Abs. 1

Aus dem anzuwendenden § 67 Abs. 2 HBeamtVG ergeben sich für Mitglieder des Landtags bzw. Versorgungsempfänger folgende Anzeigepflichten:

- die Verlegung des Wohnsitzes,
- den Bezug und jede Änderung von anzurechnenden Einkünften,
- die Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft einer Witwe/eines Witwers sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts-, oder Rentenanspruchs,
- die Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung einer Waisen bzw. ihre Verheiratung und
- die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst bzw. bei juristischen Personen im Sinne des § 26 Abs. 4 des Gesetzes.

Zu Abs. 2

1. Soweit Rentenansprüche bereits mit Versorgungsansprüchen aufgrund des § 59 HBeamtVG zusammengetroffen sind und zu einer Verringerung dieser Versorgungsbezüge geführt haben, ist der von der nach § 64 HBeamtVG zuständigen Stelle erlassene Festsetzungsbescheid verbindlich.

Die anzurechnenden Rentenansprüche werden ohne weitere Prüfung im gleichen Umfang auch auf Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz angerechnet.

2. Rentenbescheide, Mitteilungen über die veränderte Höhe von Renten und Versorgungsbescheide über Rentenanrechnungen nach § 59 HBeamtVG sind von dem Mitglied des Landtags bzw. den Versorgungsempfängern nach diesem Gesetz unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen.

Zu Abs. 3

Es kommt nicht auf die Verwendung der Begriffe "Zulage" bzw. "Zuschlag" an. Entscheidend ist, dass die Einnahme steuerfrei ist.

Zu § 30

Zu Abs. 4

Unter "Eintritt in den Ruhestand" sind die Fälle der Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze im Sinne der §§ 33, 34, 112, 113 und 114 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508, 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), zu verstehen.

Die spezialgesetzliche Regelung in § 32 Abs. 4 HessAbgG geht für die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament den anderen Regelungen für hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit (§ 40 HGO, § 37 b HKO, § 14 Abs. 5 MetropolG, § 8 LWVG) vor.

Zu § 38

Zu Abs. 1

Die anzuwendende Fassung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234) ergibt sich aus § 41 Abs. 2 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200), im Weiteren zitiert: – HessAbgG 1985 –.³⁾

Zu Abs. 2

1. Diese Vorschrift regelt die Ansprüche nur dem Grunde nach. Nach dem HessAbgG 1985 werden nur noch folgende Leistungen gewährt:
 1. Übergangsgeld (§ 10),
 2. Altersentschädigung (§§ 11 bis 13),
 3. Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden (§ 14),
 4. Versorgungsabfindung (§ 15),
 5. Hinterbliebenenversorgung (§ 17),
 6. Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 19) und
 7. Unterstützungen (§ 20).
2. Für die Höhe der jeweiligen Entschädigung gilt § 5 HessAbgG 1985 in Verbindung mit § 38 Abs. 5. Ergänzend sind für die Berechnung der Leistungen aus dem jeweiligen Sachverhalt heraus neben § 21 noch die §§ 36 Abs. 2 bis 6 und 37 bis 39 HessAbgG 1985 anzuwenden.
3. Der Besitzstand von ehemaligen Mitgliedern des Landtags und deren Hinterbliebenen, die eine Altersentschädigung bzw. Hinterbliebenenversorgung nach § 36 Abs. 4 HessAbgG 1985 auf der Grundlage des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234) beziehen oder vor dem 1. Juli 1989 rechtswirksam beantragt haben, ist durch die mit Wirkung vom 1. November 1989 erfolgte Neuregelung des Abgeordnetenrechtes nicht verändert worden. Die bisherigen versorgungsrechtlichen Entscheidungen gelten unverändert fort.

³⁾ Die Änderung des AbgEG nach Art. 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 203) ist mit zu berücksichtigen.

Zu Abs. 3

1. Diese Vorschrift regelt die Ansprüche nur dem Grunde nach. Nach dem Hess AbgG 1985 werden nur noch folgende Leistungen gewährt:
 1. Übergangsgeld (§ 10),
 2. Altersentschädigung (§§ 11 bis 13),
 3. Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden (§ 14),
 4. Versorgungsabfindung (§ 15),
 5. Hinterbliebenenversorgung (§ 17),
 6. Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 19) und
 7. Unterstützungen (§ 20).
2. Für die Höhe der jeweiligen Entschädigung gelten §§ 5 und 21 HessAbgG 1985 in Verbindung mit § 38 Abs. 5.

Zu Abs. 4

Werden Leistungen nach dem HessAbgG 1985 beantragt, finden die Erläuterungen Nr. 1 und 2 zu § 38 Abs. 3 HessAbgG mit Ausnahme des Übergangsgelds entsprechend Anwendung.